

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (DREWSEN Spezialpapiere GmbH & Co. KG, Lachendorf)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 01.10.2025 – 4.1 CE 022125302 / LG 24-036 –**

Die Firma DREWSEN Spezialpapiere GmbH & Co. KG, Georg-Drewsen-Weg 2, 29331 Lachendorf, hat mit Schreiben vom 20.03.2025 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen pro Tag (t/d) am Anlagenstandort in 29331 Lachendorf, Gemarkung Lachendorf, Flur 1, Flurstücke 73/29, 73/27 und Teilstück 277, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes (Nummer 8.1.1.3 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Errichtung und Betrieb eines Dampfkessels (Nummer 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Errichtung und Betrieb eines Brennstofflagers (Nummer 8.12.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die Firma DREWSEN Spezialpapiere GmbH & Co. KG betreibt am o. g. Standort eine immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Spezial-Papier mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 Tonnen pro Tag (t/d). Die für die Produktion erforderliche Energie wird derzeit durch ein Gas-und-Dampf-Kombikraftwerk erzeugt. Zukünftig soll die Energie durch das geplante Biomasseheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 54,5 MW zur Dampferzeugung erzeugt werden. Das Gas-und-Dampf-Kombikraftwerk soll als Redundanz bestehen und nicht zurückgebaut werden. Als Einsatzstoffe für die Verbrennung ist ein Brennstoffmix aus Stroh, naturbelassenem Holz sowie Altholz der Kategorie A I und A II geplant. Für die Lagerung der einzusetzenden Materialien Holz und Stroh ist jeweils ein separates Lager geplant.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Änderungsgenehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Mit Bescheid des GAA Lüneburg vom 11.08.2025, Az.: 4.1 CE 022125302 / LG 24-036 Ec, ist der vorzeitige Beginn nach § 8 a BImSchG für die Baufeldvorbereitung und Zwischenlagerung des Oberbodens sowie den Tiefbau und die Fundamentgründungen einschließlich der Errichtung von Bodenplatten zugelassen worden. Eine weitere Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG ist beabsichtigt für die Errichtung des Strohlagers, des Holzlagers, der Medientrasse, des Turbinenhauses, des Schubbodens und des Kesselhauses.

Die wesentlichen Änderungen bedürfen der Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. der Nummer 8.1.1.3 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich um eine (geänderte) Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2012, S. 25), geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben wird ferner gemäß den §§ 19 und 20 UVPG auch im UVP-Verbund-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. der Nummer 8.2.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt. Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bezüglich der zu erwartenden Umweltauswirkungen i. S. der Anlage 4 des UVPG und der dort genannten Schutzgüter.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Lüneburg als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Beschreibung der Art und des Ausmaßes aller Luft- und Lärmemissionen und sonstiger Emissionen,
- Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen,
- Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung,
- Ausbreitungsrechnung Luftschadstoffe,
- Beleuchtungskonzept,
- Störfallberechnung zur Bestimmung von Betriebsbereichen gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG,
- Antrag auf Erlaubnis nach BetrSichV zur Errichtung und Betrieb einer Dampfkesselanlage,
- Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen,
- Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz,
- Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG),
- Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen,
- Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft,
- Entwässerungsplan,
- Beschreibungen über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gemischen bzw. Gutachten zur Abgrenzung und Einstufung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach AwSV,
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz,
- Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz,
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung eines Kraftwerkes und von Biomasselagern,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung einer Medienleitung,
- Fachbeitrag EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL),
- UVP-Bericht gemäß § 4 e der 9. BImSchV.

Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden **vom 08.10. bis einschließlich 10.11.2025** auf dem Internetauftritt der Gewerbeaufsicht Niedersachsen unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg – Celle – Cuxhaven“ zugänglich gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden ferner auf der Internetseite der

örtlichen Gemeinde digital zur Verfügung gestellt; ggf. dergestalt, dass die Gemeinde den Zugriff auf den auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde bereitgestellten Antrag nebst Unterlagen über einen Link ermöglicht. Darüber hinaus werden der UVP-Bericht sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf dem UVP-Verbund-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht.

Es besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Das Verlangen, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen, kann der Genehmigungsbehörde schriftlich (Anschrift: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg), elektronisch (E-Mail-Adresse: [poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de)) oder telefonisch (Telefonnummer: 04131/15-1400) mitgeteilt werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist**, diese beginnt am 08.10.2025 und endet mit Ablauf des 10.12.2025, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Anschrift: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg; E-Mail-Adresse: [poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de)) erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Montag, dem 22.12.2025,**

**ab 9.00 bis 17.00 Uhr,**

**im Heidehof in Ahnsbeck,**

**Hauptstraße 22–24, 29353 Ahnsbeck,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 22.12.2025 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8 a BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.